



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Kronen Zeitung nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Kronen Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.



Senat 1

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag. Michael Bachner, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Tessa Prager, Eva Weissenberger, Paul Vécsei und Dr. Stefan Lassnig, im selbständigen Verfahren gegen die Krone Verlag GmbH Co KG wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des Artikels „Jährlich 50 kranke Inzest-Babys“, erschienen in der „Kronen Zeitung“ vom 29.12.2011 stellt einen Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren) und 5.5 (Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen) des Ehrenkodex für die österreichische Presse in der Fassung vom 21.Jänner 1999 dar.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Medieninhaber der „Kronen Zeitung“ ist nach der selbständigen Einleitung des Verfahrens der ausdrücklichen Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

In dem Artikel wird behauptet, dass im Wiener AKH jährlich „50 kranke Inzest-Babys“ geboren werden, bei denen es sich „zumeist [um] Migrantenkinder aus sozial schwachen Familien“ handle.

Als einzige Quelle für die in dem Artikel aufgestellten Behauptungen wird „ein Mediziner des AKH“ angeführt. Eine offizielle Aussage eines dazu befugten Vertreters des AKH zu diesem Thema ist dem Artikel nicht zu entnehmen.

Die Leiterin der Abteilung „Informationszentrum und PR“ des Wiener AKH hat auf Anfrage des Presserates die Aussagen im Artikel nicht bestätigt. Sie merkte an, dass kein Mitarbeiter diese Aussagen getroffen habe.

Nach Ansicht des Senates wäre es im Sinne einer korrekten und gewissenhaften Recherche notwendig und zumutbar gewesen, dass der Autor des Artikels die Aussage des anonym gebliebenen Mediziners im Sinne einer Gegenrecherche durch eine Anfrage bei den für

Medienkommunikation zuständigen Stellen des AKH überprüft und die Behauptungen im Artikel dadurch entweder untermauert oder relativiert.

Da dies jedoch unterblieben ist, entspricht die dem Artikel zugrunde gelegte Recherche nicht den Erfordernissen der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Punkt 2.1. des Ehrenkodex für die österreichischen Presse).

Aus dem Artikel ergibt sich auch die nicht entsprechend verifizierte und nicht ausreichend recherchierte Behauptung, dass zumeist Kinder aus sozial schwachen Migrantenfamilien betroffen seien, die aufgrund von Inzest schwerste Behinderungen aufweisen.

Der Senat 1 des Presserates vertritt die Auffassung, dass dann, wenn eine derartige Aussage nicht fundiert belegt ist, dies eine unzulässige Diskriminierung von Migranten und somit einen Verstoß gegen Punkt 5.5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse darstellt.

Dieser Verstoß ist gem § 20 Abs 2 lit a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festzustellen.

Gem § 20 Abs 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird der Medieninhaber der „Kronen Zeitung“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
16.05.2012